

**Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)**

Geschäftsstelle  
Nägelligasse 9  
Postfach 294  
3000 Bern 7  
Tel. 031 352 60 61  
E-Mail: [info@evp-be.ch](mailto:info@evp-be.ch)  
[www.evp-be.ch](http://www.evp-be.ch)



Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
3011 Bern

per E-Mail an:  
[info.jgk@jgk.be.ch](mailto:info.jgk@jgk.be.ch)

Bern, 12. Februar 2016

**Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur  
Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivil-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung teilnehmen zu dürfen.

Die EVP begrüsst, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bei den Strafprozessordnungen die Zuständigkeiten klarer geregelt und die Verfahrensabläufe effizienter ausgestaltet werden sollen.

Die EVP hat folgende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 3:

Die neu vorgesehenen Kompetenzen der Kantonspolizei betreffend Akteneinsicht erachten wir als sehr praktisch und bürgerfreundlich. Es ist sachgerecht, wenn die Kantonspolizei relativ unbürokratisch über ihre Akten selber (bzw. nach informeller Rücksprache mit den betreffenden Staatsanwaltschaften oder Gerichten) entscheiden kann. Wir erachten es generell als sinnvoll, wenn diejenige Behörde über die Aktenherausgabe befinden kann und für den Bürger Ansprechperson ist, welche die Akten effektiv bei sich lagert.

Art. 4:

Indem die Kantonspolizei jede Person, welche als gefährdet erscheint, mit einer Scheinidentität (Legende) ausstatten kann, wird der mögliche Schutz relativ weit gefasst. Ob in der Praxis ein Bedürfnis dafür besteht und davon effektiv Gebrauch gemacht wird, wird sich noch weisen müssen. Da es sich um eine einschneidende Massnahme handelt, erachten wir es als sachgerecht, dass ein Gericht darüber bestimmen muss. Allerdings sollte hier anstelle der jeweiligen regionalen Zwangsmassnahmengerichte – wie dies offenbar im Gesetz vorgesehen ist - das kantonale Zwangsmassnahmengericht (bzw. die Staatsanwaltschaft) als zuständige Behörde bestimmt werden. Da wahrscheinlich nicht viele Fälle anfallen werden, ist es sinnvoll, diese bei einer einzigen Stelle zu bündeln.

Art. 31:

Zentral erscheint uns, dass bei Einvernahmen in schwierigen Fällen, in denen eine authentische Protokollierung wichtig ist (z.B. im Hinblick auf eine spätere Aussageanalyse), weiterhin eine protokollführende Person beigezogen wird. Es ist für die einvernehmende Person sehr schwierig bis unmöglich, Fragen zu stellen und gleichzeitig das Protokoll selber zu schreiben. Die korrekten Erstaussagen sind wesentlich, da diese für eine Aussageanalyse am aussagekräftigsten sind. In den einfacheren Fällen, wo den Aussagen einer Person weniger Gewicht beizumessen ist, kann es durchaus sinnvoll sein, einen Protokollführer einzusparen und damit die Ressourcen zu schonen.

Art. 71:

Zu präzisieren wäre in diesem Artikel, dass für den Vollzug der aufgeführten Verbote das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung zuständig ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli, Co-Geschäftsführer